

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

Borbet Thüringen GmbH
Geschäftsführung
Am Fliegerhorst 17
99947 Bad Langensalza

Immissionsschutzrecht;

Antrag nach § 16 BImSchG vom 25.06.2021 der Borbet Thüringen GmbH zur Änderung der Anlage zum Schmelzen von NE-Metallen und der Behandlung von Oberflächen mit einem Lösemittel am Standort Bad Langensalza



Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 07/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Borbet Thüringen GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen nach Nr. 3.4.1 i.V.m. einer Gießerei für Nichteisenmetalle nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99947 Bad Langensalza, Gemarkung Bad Langensalza, Flur 2, Flurstück 52/51 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen

Ihre Ansprechpartnerin:

Silvia Becker

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 697

Telefax +49 361 57 3943 802

Silvia.Becker@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-61-8711/489-6-88091/2021

Weimar
25. Oktober 2021

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 358,57 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 25.358,57 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051218233434

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Hauptanlage:

Die Hauptanlage ist eine Gießerei für Nichteisenmetalle (BE 30) nach Nr. 3.8.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV mit einer Verarbeitungskapazität von 320 Tonnen/Tag i.V.m. eine Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) (BE 20) nach Nr. 3.4.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV mit einer maximalen Schmelzkapazität von 320 Tonnen/Tag bzw. 98.500 Tonnen/Jahr.

Nebeneinrichtungen:

Eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (BE 70) nach Nr. 5.1.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV mit einer Verarbeitungskapazität dieser Lösungsmittel von 150 Tonnen/Jahr sowie eine Anlage zur Oberflächenbehandlung nach Nr. 3.10.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV mit einem Volumen der Wirkbäder von 2 m³ (BE 70).

Die Gesamtanlage zur Räderproduktion besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 10 Materiallager/Kokillenlager
- BE 20 Schmelzerei
- BE 30 Gießerei
- BE 40 Röntgen / Stanzen
- BE 50 Wärmebehandlung
- BE 60 Mechanische Bearbeitung / Pufferfläche / Finishplätze
- BE 70 Farbgebung einschließlich der Vorbehandlung (Beizen mit Salpetersäure)
- BE 80 Dichtprüfung / Finalfertigung / Verpackung
- BE 90 Fertigwarenlager / Versand
- BE 100 Nebeneinrichtungen / Hilfsmedienversorgung

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Austausch des baugleichen Räder-Späne-Ofens Nr. 1 mit automatischer Räderzuführung (BE 20)
- 2.2 Ersatz der zwei Unwuchtmessmaschinen durch zwei Räderprüfmaschinen (BE 60)
- 2.3 Ersatz der bestehenden Nassabscheideranlage durch eine Trockenabsauganlage zur Absaugung der Aluminiumstäube der mechanischen Behandlung (BE 60)
- 2.4 Erweiterung des Tampondruckzentrums durch eine zweite Anlage (BE 70)
- 2.5 Ersatz der Verpackungsanlage durch eine neue Verpackungsmaschine (BE 80)
- 2.6 Errichtung eines Pufferlagers im Außenbereich zur Räderzwischenlagerung (BE 100)
- 2.7 Erweiterung des Mitarbeiterparkplatzes um 45 PKW-Parkflächen (BE 100)

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Produktionskapazität und Betriebszeiten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

- 3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgender Kenndatenänderung gekennzeichnet:

Der unter Punkt 2.1 genannte Späneofen hat folgende Kenndaten:

Typ: SPR-G0,5T5
Hersteller: ZPF GmbH, Siegelsbach
Erdgasbefeuerung
Aluminiumschmelzleistung: 0,5 Tonnen/Stunde

Die unter Punkt 2.2 genannten Räderprüfmaschinen haben folgende Kenndaten:

Typ: MD860 Modulare Inline Prüfmaschine für Räder
Hersteller: Alpine Metal Tech GmbH, Regau
Modell: Einlaufmodul, inkl. Zentrierung und Typenerkennung
Auslaufmodul
UBAL, Unwuchtmessung
WALL, Wandstärkenmessung

Die unter Punkt 2.3 genannte Trockenabsauganlage hat folgende Kenndaten:

Typ: Gold Series X-Flo GS-X 16
Hersteller: CAMFIL APC GmbH, Tuttlingen
Filter: Filterpatronen
Absaugleistung: 45.000 m³/h
Emissionsquelle: Q 31

Neben der zweiten Anlage im Tampondruckzentrum, unter Punkt 2.4 genannt, wird weiterhin der bestehende Lagerraum (1. OG) als Kleingebindelager genutzt. Die Lagerung erfolgt in vier bauartzugelassenen Gefahrstoffschränken. Dabei setzt sich die maximale Lagermenge Printcolor wie folgt zusammen:

	Seriennummer Produkt	Menge
Verdünner, Verzögerer, Beschleuniger	700-017, 700-018, 700-019, 700-020, 700-039, 700-040,	200 l (1 l pro Gebinde)
Farben	Serie 784	700 kg (35 Farbtöne à 20 kg, 1 kg pro Gebinde)
Härter	700-HDR	40 kg (0,2 kg pro Gebinde)

Kenndaten der antragsgegenständlichen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Art der Anlage	Wassergefährdende Stoffe	WGK	GFS	Behältergröße	Lagerart
HBV Tampondruckzentrum	Printcolor Lack Printcolor Verzögerer Printcolor Verdünner Printcolor Beschleuniger Printcolor Härter	2	A	0,36 m³	Oberirdisch im Gebäude

Die unter Punkt 2.5 genannte Verpackungsmaschine hat folgende Kenndaten:

Palettenverpackungsanlage der Firma Mosca mit

- Rollenförderer System MOSCA
- Vollautomatische Palettenumreifungsmaschine System MOSCA; Typ Umreifungsmaschine 800

Anpassung Emissionsquellen

Quellen-Nr.	Beschreibung Alt	Beschreibung Neu	Abgasvolumenstrom	Höhe der Quelle über Grund
Q 7	Späneofen 1	RSO	3.600 m³/h	15 m
Q 31	Absaugung Camfil Nassabscheider	Absaugung Camfil Trockenabsaugung	45.000 m³/h	13 m

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Luftreinhaltung
- 2.1 Die beim Betrieb des neu errichteten Räder-Späne-Ofens entstehende Abluft ist über einen separaten Kamin (Quelle: Q7) mit einer Höhe von 15 m über Flur abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.
- 2.2 Die im Abgas der Quelle Q7, gemäß Nebenbestimmung 2.1 dieses Bescheides, enthaltenen staub- und gasförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgende Emissionswerte nicht überschreiten:
- | | |
|--|--|
| - Staub, gesamt gem. 5.4.3.3.4 TA Luft, | 10 mg/m ³ |
| - Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff gem. 5.4.3.3.4 TA Luft, | 50 mg/m ³ |
| - Gasförmige anorganische Stoffe gem. 5.2.4, Klasse IV Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als NO ₂) | 0,35 g/m ³
(anzustrebender Zielwert: 0,12 g/m ³) |
| - Gasförmige anorganische Stoffe gem. 5.2.4, Klasse III Gasförmig anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff | 30 mg/m ³ |
| - Gasförmige anorganische Stoffe gem. 5.2.4, Klasse II Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, abgegeben als Fluorwasserstoff | 3 mg/m ³ |
- 2.3 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung 2.2 dieses Bescheides

hat nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des neu errichteten Späneofens, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.re-symesa.de zu recherchieren) zu erfolgen.

Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.

- 2.4 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei bei der zuständigen Überwachungsbehörde des Landratsamts Unstrut-Hainich-Kreis einzureichen.
- 2.5 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.
Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist eingehalten, wenn jede Einzelmessung die Emissionswerte gemäß Nebenbestimmung 2.2 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.
- 2.6 Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit - Messungen von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und den Messbericht) entsprechen.
- 2.7 Ergeben die Messungen, dass einzelne in der Nebenbestimmung 2.2 festgelegte Emissionsbegrenzungen mit Sicherheit eingehalten werden (d.h., dass die Messwerte bei maximal 10 % des Grenzwertes liegen), so kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf die weitere Ermittlung der jeweiligen Emissionen verzichtet werden.
- 2.8 Es ist sicherzustellen, dass die Trockenabsaugungsanlage in der BE 60 dieselbe Absaugleistung und denselben Abgasvolumenstrom analog der alten Nassabscheideranlage erreicht.
3. Lärmschutz
 - 3.1 Die Schallschutzmaßnahmen nach Nr. 2 (Seite 4) der Geräusch-Immissionsprognose der Fa. Ing.-büro G. Hoppe, Bericht 6412/21-7-b6 H/- vom 17.06.2021 sind zu realisieren.
 - 3.2 Während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) darf auf den Räderfreilagern nur ein Elektrostapler eingesetzt werden, der durch einen Linde Elektrostapler Typ E20 ersetzt werden soll. Der Wechsel des Staplers ist der Überwachungsbehörde spätestens 7 Tage vor seiner Inbetriebnahme anzuzeigen.
 - 3.3 Die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“ (Stand 3. Änderung) der Stadt Bad Langensalza für das Anlagengrundstück festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.
 - 3.4 Die Schallpegel - Immissionsanteile der o. g. wesentlich geänderten Anlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 50 dB(A)

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 49 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Hauses "Am Fliegerhorst 11" in 99974 Bad Langensalza nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 52 dB(A)

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 48 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes "Am Fliegerhorst 12" in 99974 Bad Langensalza nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.5 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der Geräuschimmissionen der Anlage ist für die Nachtzeit an den unter 3.4 genannten Immissionsorten erforderlich.
- 3.6 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 29 b BImSchG zu erfolgen. Die Messung darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche in Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. die Prognose erstellt hat. Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt aufzustellen. Der Messbericht ist o. g. Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung (1 x digital; 1x Papier) zuzusenden.
4. Baurecht
- 4.1 Die Erschließung hinsichtlich Verkehr und Niederschlagsentwässerung muss öffentlich-rechtlich gesichert sein, da die Flurstücke 37/140 und 37/109 nicht direkt an die öffentlichen Verkehrsflächen anliegen. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist daher die Grundstücksbildung durchzuführen (z.B. Baulasteintragung oder Grundstücksverschmelzung).
- 4.2 Für die Modernisierungsmaßnahmen innerhalb des Gebäudes ist eine Erläuterung eines Tragwerkplaners zu den Auswirkungen auf die Standsicherheit zwei Wochen vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis vorzulegen.
- 4.3 Die Prüfung des Brandschutznachweises ist bauaufsichtlich erforderlich und wird durch die unter Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis an einen zugelassenen Prüfsachverständigen für Brandschutz nach Genehmigungserteilung ausgelöst. Erst bei Vorlage des geprüften Brandschutznachweises einschließlich dem Prüfbericht darf mit der Bauausführung begonnen werden. Prüfergebnis und Prüfbemerkungen, die sich aus dem Prüfbericht ergeben, sind zu beachten und zu realisieren. Sollten keine Änderungen des bisherig genehmigten Brandschutzes durch die beantragte Maßnahme eintreten, so ist dies statt der Prüfung des Brandschutznachweises durch den Bauherrn vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen.
- 4.4 Durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Brandschutznachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung gemäß § 80 ThürBO, sofern nach Nr. 4.3 erforderlich, zu bescheinigen. Der Antragsteller hat den Prüfsachverständigen rechtzeitig über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, sofern nach Nr. 4.3 erforderlich, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.

- 4.5 Sowohl der Baubeginn als auch die Anzeige vor Nutzungsaufnahme sind jeweils zwei Wochen vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis vorzulegen.
- 4.6 Das anfallende Niederschlagswasser des Mitarbeiterparkplatzes ist auf dem eigenen Grundstück zu führen und darf benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigen.
- 5. Brandschutz
 - 5.1 Für jedes für den Feuerwehreinsatz erforderliche Feuerwehrfahrzeug ist eine Bewegungsfläche von 7 m x 12 m vorzusehen. Vor und hinter den Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen. Zufahrten dürfen nicht gleichzeitig Bewegungsfläche sein. Die bestehenden Bewegungsflächen dürfen durch die Maßnahmen nicht eingeschränkt werden.
 - 5.2 Die Feuerwehrezufahrt sowie die Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten und müssen den Anforderungen des § 5 ThürBO und den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
- 6. Arbeitsschutz
 - 6.1 BE 20 Errichtung eines Räder-Späne-Ofens
 - 6.1.1 Für die Errichtung des Räder-Späne-Ofens sind seitens des Herstellers die in Anhang VII Teil A der Maschinenrichtlinie genannten technischen Unterlagen (u.a. Konformitätserklärung, Betriebsanleitung, Technische Unterlagen) dem Betreiber auszuhändigen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Der Antragsteller muss vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage nachweisen, dass die Maschinen die in Anhang I aufgeführt, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen.
 - 6.1.2 Die bestehende Gefährdungsbeurteilung ist für die Bedienung der neuen Anlage, die Störungsbeseitigung und für Instandhaltungsarbeiten zu überarbeiten. Werden Gefährdungen festgestellt, sind entsprechende Schutzkonzepte zu erarbeiten.
 - 6.1.3 Für regelmäßige Tätigkeiten (Instandhaltung/Wartung) sind Betriebsanweisungen auf Grundlage der Hinweise des Herstellers zu erarbeiten.
 - 6.1.4 Zur Gewährleistung von Instandhaltung und Wartung ist die Anlage so zu errichten, dass eine gute Zugänglichkeit ermöglicht wird.
 - 6.1.5 Änderungen an der Installation von elektrischen Anlagen sind entsprechend den Bestimmungen DIN 57 100, VDE 0100 und VDE 0165 durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen. Die normgerechte Ausführung der Elektroanlage und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen sind dem Bauherrn zu bescheinigen.
 - 6.1.6 Die veränderten Absaug- und Lüftungsanlagen im Bereich des Schmelzofens sind vor ihrer Inbetriebnahme und anschließend mindestens jährlich durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Über die durchgeführten Überprüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und auf Verlangen dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen zur Einsicht vorzulegen.
 - 6.1.7 Armaturen und sonstige Bedieneinrichtungen müssen so angeordnet sein, dass die neu zu errichtenden Anlagen ohne Gefahren überwacht und bedient werden können.

- 6.1.8 Die gesamte Gasstrecke ist auf Grundlage des DVGW- Regelwerkes zu errichten.
- 6.1.9 Dichtheitsprüfungen der Rohrleitungen zur Versorgung des Schmelzofens mit Brenngas müssen von einer befähigten Person vor Inbetriebnahme durchgeführt werden.
- 6.1.10 Rohrleitungen sind entsprechend Ihrem Durchflussstoff gemäß DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ farblich zu kennzeichnen.
- 6.2 BE 60 Modernisierung der Unwuchtmessmaschinen
- 6.2.1 Der Antragsteller muss vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage:
- sicherstellen, dass die Maschine die in Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;
 - sicherstellen, dass die in Anhang VII der Maschinenrichtlinie Teil A genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;
 - insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen;
 - die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden;
 - die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausgestellt wurde und sichergestellt ist, dass sie der Maschine beiliegt und
 - die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.
- 6.2.2 Muss zu Instandhaltungszwecken die Anlage betreten werden, ist die Anlage so zu sichern, dass Personen während der Tätigkeiten nicht gefährdet werden können.
- 6.2.3 Durch entsprechende sicherheitstechnische Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass die Maschine sofort in einen Not- bzw. Aus-Status versetzt wird, sobald sich eine Person in den Gefahrenbereich der Anlage begibt. Die Sicherheitseinrichtungen sind so auszuführen, dass deren Manipulation unter objektiven Gesichtspunkten nicht möglich ist.
- 6.2.4 Für die neu errichtete Anlage ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung zu erweitern, auch im Hinblick auf Manipulation von Schutzeinrichtungen.
- 6.3 BE 60 Errichtung einer Trockenabsauganlage
- 6.3.1 Die bestehende Gefährdungsbeurteilung ist für Bedienung, Störungsbeseitigung und Instandhaltungsarbeiten (u.a. Filterwechsel) der Trockenabsauganlage und deren Anlagenteile anzupassen. Werden Gefährdungen festgestellt, sind entsprechende Schutzkonzepte zu erarbeiten.
- 6.3.2 Das Explosionsschutzdokument ist hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch brennbare Stäube für den Bereich Trockenabsaugung zu überarbeiten.
- 6.3.3 Durch die Impulsreinigung der Filterpatronen mit Druckluft ist mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen. Der Hersteller macht zu den Lärmemissionen keine Angaben. Es ist vor Errichtung der Anlage zu recherchieren, mit welchen Lärmpegeln zu rechnen ist und ob die Notwendigkeit einer Kapselung der Anlage oder anderer technischer Maßnahmen besteht.

6.4 BE 70 Erweiterung des Tampondruckzentrums

- 6.4.1 Die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten sind zu beurteilen und es ist zu ermitteln, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- 6.4.2 Da die für den Tampondruck benötigten Farben lösemittelhaltig sind, unterliegen diese dem Gefahrstoffrecht. Bei der Lagerung und Verwendung der Farben sind deshalb die in den Sicherheitsdatenblättern aufgeführten Hinweise zur Handhabung, Lagerung, Begrenzung der Exposition und die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung einzuhalten und mittels Betriebsanweisung den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben. Erforderliche technische Maßnahmen zur Erfassung und Ableitung lösemittelhaltiger Dämpfe sind zwingend umzusetzen.
- 6.4.3 Der bestehende Lagerraum im 1 OG soll als Kleingebindelager ausgestattet werden. Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten sind auf Grundlage der TRGS 509 mit einer ausreichenden technischen Belüftung auszustatten, wenn keine ausreichende natürliche Lüftung möglich ist und durch das Freisetzen von Gefahrstoffen (Um- und Abfülltätigkeit) eine Gefährdung der Beschäftigten möglich ist.

6.5 BE 80 Modernisierung der Verpackungsanlage

6.5.1 Der Antragsteller muss vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage:

- sicherstellen, dass die Maschine die in Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;
- sicherstellen, dass die in Anhang VII der Maschinenrichtlinie Teil A genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;
- insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen;
- die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden;
- die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausgestellt wurde und sichergestellt ist, dass sie der Maschine beiliegt und
- die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

6.5.2 Für die neu errichtete Anlage ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung zu erweitern, auch im Hinblick auf Manipulation von Schutzeinrichtungen.

6.5.3 Durch die mit der Modernisierung der Verpackungsanlage verbundenen Veränderungen der innerbetrieblichen Infrastruktur sind die Verkehrswege/Lagerflächen in diesem Bereich neu zu kennzeichnen. Die notwendigen Verkehrswegebreiten sind zwingend einzuhalten.

6.6 BE 100 Errichtung eines Pufferlagers im Außenbereich

Die Erstellung eines Verkehrswegeplanes ist für die geplante Errichtung des Pufferlagers erforderlich. Für die Festlegung der Verkehrswegbreiten und Kreuzungsgestaltungen sind die Umschlaghäufigkeit sowie die Anzahl der gleichzeitig zum Einsatz kommenden Flurförderzeuge zu berücksichtigen.

7. Wasserrecht

7.1 Das AwSV-Kataster der Borbet Thüringen GmbH ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten und muss nach Anpassung der unteren Wasserbehörde des Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis vorgelegt werden.

- 7.2 Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass:
- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
 - bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
- 7.3 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 7.4 Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.
- 7.5 Der Betreiber hat die Selbsteinstufung der Gemische zu dokumentieren.
- 7.6 Auffangwannen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe müssen zugelassen, medienbeständig und ausreichend bemessen sein (§§ 17, 18 AwSV).
- 7.7 Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden (§ 20 AwSV).
- 7.8 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 7.9 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 7.10 Wer Anlagen befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten. Sicherheitseinrichtungen und Abdichtungsmittel dürfen nur eingebaut oder verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen ist.
- 7.11 Tropfmengen von wassergefährdenden Stoffen, die sich auf Grund der undurchlässigen Bodenbefestigung ansammeln, sind umgehend mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorhaltung entsprechender Materialien bzw. Einsatzgeräte ist sicherzustellen.

- 7.12 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen nach den Vorgaben des Herstellers sicherzustellen.
- 7.13 Gemäß § 24 AwSV ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
- 7.14 Auf die TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und TRBS 1111 wird hingewiesen.
- 7.15 Das anfallende Niederschlagswasser des Mitarbeiterparkplatzes ist auf der eigenen Fläche zu sammeln und ordnungsgemäß dem bestehenden Abwasserleitungssystem zuzuführen.
- 8 Naturschutz
- 8.1 Bei der Feststellung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen während der Änderung der Anlage sind die Arbeiten zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.
- 9 Abfall
- 9.1 Der in der Trockenabsaugung anfallende Aluminiumstaub muss gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Gründe

I.

Die Firma Borbet Thüringen GmbH betreibt am Standort Bad Langensalza eine Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) mit einer Schmelzkapazität von maximal 320 Tonnen je Tag bzw. 98.500 Tonnen im Jahr nach Nr. 3.4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, eine Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) mit einer Verarbeitungskapazität von 320 Tonnen je Tag nach Nr. 3.8.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Lösungsmittelverbrauch von 150 Tonnen im Jahr nach Nr. 5.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV sowie eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 2 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächendurch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure nach Nr. 3.10.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Bescheid 21/03 vom 08.09.2003 des Thüringer Landesverwaltungsamtes errichtet wurde. Die Anlage wurde mit den Bescheiden 98/05 vom 15.01.2007, 36/08 vom 19.03.2009, 03/11 vom 19.09.2011 (berichtigt am 22.11.2011), 05/12 vom 18.06.2012, 13/14 vom 14.08.2014, 29/15 vom 12.01.2017 und 11/17 vom 12.02.2018 wesentlich sowie mit diversen Anzeigen nach § 15 BImSchG geändert.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 29.03.2021 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG umfasst folgende Inhalte:

- Austausch eines Räder-Späne-Ofens,
- Modernisierung der Unwuchtmessmaschine,

- Errichtung einer Trockenabsauganlage,
- Erweiterung des Tampondruckzentrums um eine Druckanlage,
- Modernisierung der Verpackungsanlage,
- Errichtung eines Pufferlagers für zwischengelagerte Räder und
- Erweiterung des Mitarbeiterparkplatzes um 45 Parkplätze.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 29.03.2021 enthält auch den Antrag der Firma Borbet Thüringen GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registriernummer 07/21 am 05.07.2021 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und wird antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Ref. 51 - Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Nordthüringen
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde

Des Weiteren wurde die Stadt Bad Langensalza um Stellungnahme zum beantragten Vorhaben gebeten.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Der Antragsteller wurde am 13.10.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das „Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Gießereien“ Stand Mai 2005 sowie die „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nichteisenmetallindustrie, Stand Juni 2016 anzuwenden.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 30.08.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BlmSchG im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BlmSchG durchzuführen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord“ der Stadt Bad Langensalza in einem Bereich, welcher als Industriegebiet entsprechend § 9 BauNVO ausgewiesen wurde. Mit dem Vorhaben wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen
 1. Mit einer neu versiegelten Fläche für den Räderlagerplatz nördlich um 1,75 m mit einer Fläche von 5,25 m² und in südlicher Richtung um 6,42 m mit einer Fläche von 450,10 m² auf dem Flurstück 37/140 sowie
 2. Mit einer versiegelten Fläche zur Erweiterung des Mitarbeiterparkplatzes auf dem Flurstück 37/102 in nördlicher Richtung um 6,42 m mit einer Fläche von 240,50 m².
- Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahlen
 1. Im Bereich des Räderlagerplatzes auf dem Flurstück 37/140 um 0,34 d.h. geplant 0,94, festgesetzt 0,6 sowie
 2. Im Bereich des Mitarbeiterparkplatzes auf dem Flurstück 37/102 um 0,04 d.h. geplant 0,64, festgesetzt 0,6.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist zu beurteilen nach § 30 BauGB im Geltungsbereich der o.g. Bebauungspläne mit Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB.

Das Vorhaben liegt in den Geltungsbereichen der o.g. Bebauungspläne. Gemäß § 30 Abs. 2 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes können gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zugelassen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden sowie die Befreiungen städtebaulich vertretbar sind.

Aus planungsrechtlicher Sicht wurde den beantragten Befreiungen vom 24.08.2021 durch die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis zugestimmt, da sie städtebaulich vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berühren. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben grundsätzlich die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich. Für die vorhandene Gesamtanlage wurde im Zusammenhang mit einer früheren Maßnahme bereits ein AZB erstellt [Stand der Erstellung 22.12.2016], so dass für dieses neue Vorhaben zu prüfen ist, inwieweit eine Fortschreibung erforderlich ist.

Mit dieser Genehmigung erfolgt die 1. Ergänzung des AZB für die Produktionsstätte für Leichtmetallräder vom 13.09.2021. Nach Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde behördlicherseits (auch unter Einbeziehung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis) festgestellt, dass der Ergänzung des AZB des Antragstellers gefolgt werden kann.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen 98/05 vom 15.01.2007, 36/08 vom 19.03.2009, 03/11 vom 19.09.2011 (berichtigt am 22.11.2011), 05/12 vom 18.06.2012, 13/14 vom 14.08.2014, 29/15 vom 12.01.2017 und 11/17 vom 12.02.2018 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird.

Die Grenzwertfestlegung und die Messanforderungen ergeben sich aus der TA Luft (Nrn. 5.4.3.4.2, 5.2.5 und 5.2.4 für die Grenzwertfestlegung und Nr. 5.3.2.1 und 5.3.2.2 für die Messanforderungen). Der in Nebenbestimmung 2.2 für NO₂ anzustrebende Zielwert: 0,12 g/m³ ergibt sich aus den Vollzugsempfehlungen des LAI für Aluminiumschmelzanlagen (Stand 26.03.2015). Dieser Zielwert soll gemäß der Vollzugsempfehlung nicht durch den Einsatz von Sekundärmaßnahmen angestrebt werden, sondern es soll, eine primärseitige Minderung durch den Einsatz von Low-NOx-Brennern erfolgen.

Der Turnus zur Ermittlung des Luftschadstoffes nach Nebenbestimmung 2.3 resultiert aus Nr.5.3.2.1 TA Luft.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft an geeigneten Messplätzen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der Stand der Technik wurden berücksichtigt.

Ziffer III.4. (Baurecht):

Für die Errichtung der neuen Anlage sind nach § 14 ThürBauVor1V0 i.V.m. § 65 Abs. 2 ThürBO der Brandschutz und die Statik nachzuweisen.

Bautechnische Nachweise müssen nach § 71 Abs. 7 Satz 3 ThürBO zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen, sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen (§ 71 Abs. 6 Nr. 2 ThürBO). Bautechnische Nachweise gehören nicht zu den Bauvorlagen, die vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen müssen. Dennoch ist die Prüfung der bautechnischen Nachweise Bestandteil

des Prüfprogramms im Verfahren nach § 63 ThürBO und die Prüfergebnisse müssen in die Regelungs- und Feststellungswirkung der Baugenehmigung mit eingehen.

Ziffer III.5. (Brandschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und dienen der Erfüllung des sich aus § 1 ThürBKG ergebenden Zwecks des Gesetzes zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

Ziffer III.6. (Arbeitsschutz):

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes - ArbSchG -, der Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV - i.V.m. den Arbeitsstättenrichtlinien - ASR -, der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - i.V.m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS -, insbesondere der TRGS 505, der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften/Sicherheitsregeln.

Ziffer III.7. (Wasserrecht):

Allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetz entsprechende Regeln (technische Regeln) sind nach § 15 AwSV insbesondere die folgenden Regeln:

- technische Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA),
- technische Regeln, die in der Musterliste der technischen Baubestimmungen oder in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) aufgeführt sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, sowie
- DIN-Normen und EN-Normen, soweit sie den Gewässerschutz betreffen und nicht in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführt sind.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 4.500.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine

Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger (Nr. 35 vom 30.08.2021) anfallenden Kosten in Höhe von 358,57 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Silvia Becker
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Deckblatt		(1 Blatt)
	Inhaltsübersicht		(2 Blatt)
1.	Antragstellung		
1.1	Antrag		(7 Blatt)
1.2	Standort der Anlage		
1.3	Anhang (Inhalt)		(2 Blatt)
	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns		(2 Blatt)
2.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
2.1	Kurzbeschreibung		(25 Blatt)
2.2	Beschreibung anhand der BE anhand des Verfahrensablaufes (geplante Änderung)		(11 Blatt)
2.3	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	- Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	- Grundriss, Erdgeschoss mit Maschinen	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	- BTG –Produktionsfließschema		(1 Blatt)
	- Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
	- Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(5 Blatt)
	- Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2.a	(1 Blatt)
	- Stoffdaten (chem./ phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	- Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörig Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(3 Blatt)
	- 3. Änderung des Bebauungsplanes, Schreiben des Thür. Landesverwaltungsamtes		(1 Blatt)
	- 3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Nord“ mit integrierter Land- schaftsplanung, Begründung		(8 Blatt)
	- Hallenlayout	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	- Ansicht Ofen mit Räderzufuhr, rechts	Maßstab 1 : 40	(1 Blatt)
	- Grundriss Erdgeschoss Bereich Schmelzerei	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
	- Angebot Nr. 25301 vom 28.02.2019		(8 Blatt)
	- Verfahrensbeschreibung Räder/ Späneofen mit Abgasreinigung		(1 Blatt)
	- MD 860-Modulare Inline Prüfmaschine	Maßstab 1 : 25	(1 Blatt)

- Angebot RT.9952.19.1.3 MD860
Modulare Inline-Räderprüfmaschine (17 Blatt)
 - Grundriss, Erdgeschoss Bereich
Mechanische Bearbeitung (Aufstellfläche
Trockenabsaugung) Maßstab 1 : 150 (1 Blatt)
 - Angebot für 2 Staubabscheider Gold
Series® X-Flo GS-X 16 vom 24.9.2020 (13 Blatt)
 - Stoffmengenübersicht Tampondruckzentrum
(2 Anlagen) (1 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Universalverdünner (5 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Verzögerer (5 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Beschleuniger für
Tampondruck (5 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Spezial Beschleuniger (5 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Verdünner
Cyclohexanonfrei (5 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Härter (4 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Beschleuniger (4 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Serie 784 (5 Blatt)
 - Aufstellplan ohne Maßstab (1 Blatt)
 - Angebot für feuerbeständigen Gefahrstoff-
schrank Select W-123-O 2one touch“ vom
13.01.2021 (2 Blatt)
 - KCS-111-28+RFZ+Roba Maßstab 1 : 45 (1 Blatt)
 - Angebot der MOSCA GmbH vom 17.02.2020 (17 Blatt)
 - Grundriss, Erdgeschoss mit Außenanlage
Bereiche Mitarbeiterparkplätze Maßstab 1 : 600 (1 Blatt)
 - Lageplan Gesamtanlage Maßstab 1 : 1.000 (1 Blatt)
3. Angaben zu Emissionen (3 Blatt)
- Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge) Formblatt 2.5 (1 Blatt)
 - Emissionen (Massen/ Abgasreinigung) Formblatt 2.6 (1 Blatt)
 - Emissionen (Quellenverzeichnis) Formblatt 2.7 (3 Blatt)
 - Erklärung zum Kapitel 3 – Angaben zu
Emissionen (1 Blatt)
 - Formular zum Ausgangszustandsbericht (11 Blatt)
 - Auflistung der Emissionsquellen mit Zuordnung
der angeschlossenen Abgas-/ Ablufterzeuger (5 Blatt)
 - Bericht über die Durchführung von
Emissionsmessungen (14 Blatt)
4. Angaben zu Lärm-Emissionen und –immissionen (3 Blatt)
- Erklärung zum Kapitel 4 inkl. Anlagen – Angaben
zu Lärmimmissionen (1 Blatt)
 - Lärm Formblatt 2.8 (1 Blatt)
 - Lärm (verursacht von der Anlage) Formblatt 2.9 (1 Blatt)
 - Geräuschimmissionsprognose nach TA-Lärm (7 Blatt)
 - Lageplan/ Schnitte Räderlager Maßstab 1 : 200 (1 Blatt)

	Produktbeschreibung Elektro-Stapler E 20, E 25, E 30, E 35		(14 Blatt)
5.	Angaben zur Beurteilung gem. Störfall-VO Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt) (1 Blatt)
6.	Abfallverwertung und –beseitigung Abfallverwertung Abfallbeseitigung	Formblatt 2.11 Formblatt 2.12	(2 Blatt) (5 Blatt) (1 Blatt)
7.	Bauvorlagen Brandschutz Feuerwehrplan Brandschutzordnung B Brandschutztechnische Stellungnahme Ergänzung zur Brandschutztechnischen Stellungnahme Gutachterliche Stellungnahme Antrag auf Zulassung einer Befreiung für die Neuerrichtung Mitarbeiterstellplätze Antrag auf Zulassung einer Befreiung für die Neuerrichtung Räderlagerplatz Darstellung Überschreitung Baugrenzen Bauantrag (Deckblatt) Antrag auf Baugenehmigung Baubeschreibung Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung Versicherungsbestätigung Auszug aus der Liegenschaftskarte Räderlagerplatz Ostseite und Erweiterung Mitarbeiterparkplatz, Übersichtsplan Räderlagerplatz Ostseite und Erweiterung Mitarbeiterparkplatz, Übersichtslageplan Planzeichnung Lageplan/ Schnitte Räderlager	Formblatt 2.13/ 2.14 Maßstab 1 : 500 Maßstab 1 : 1.000 Maßstab 1 : 10.000 Maßstab 1 : 1.000 Maßstab 1 : 500 Maßstab 1 : 200	(5 Blatt) (2 Blatt) (2 Blatt) (11 Blatt) (4 Blatt) (5 Blatt) (2 Blatt) (2 Blatt) (2 Blatt) (1 Blatt) (1 Blatt) (3 Blatt) (4 Blatt) (1 Blatt) (1 Blatt) (1 Blatt) (1 Blatt) (1 Blatt) Maßstab 1 : 1.000 (1 Blatt) Maßstab 1 : 1.000 Maßstab 1 : 500 Maßstab 1 : 200
8.	Arbeitsschutz Arbeitsschutz Bericht über Expositionsmessungen zur Ermittlung der Gefahrstoff-Konzentration in der Luft Lärm-Messbericht	Formblatt 2.15 – 2.17	(6 Blatt) (3 Blatt) (19 Blatt) (15 Blatt)
9.	Wasserwirtschaft Abwasser, Wasserversorgung Unterlagen für Abwasseranlagen Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.18/1 – 2 Formblatt 2.19/1 – 2 Formblatt 2.20	(4 Blatt) (2 Blatt) (2 Blatt) (2 Blatt)

	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für Tampondruck	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Lageplan mit Grundriss	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Prüfbericht HBV-Anlage mit wassergefährdenden Stoffen, Nachprüfung nach VAWS		(1 Blatt)
	Prüfbericht Lageranlage mit Ausrüstungsstellen		(1 Blatt)
	Wiederkehrende Prüfung nach AwSV		(1 Blatt)
	Prüfbericht Lagertank mit Ausrüstungsstellen		(1 Blatt)
	Nachprüfung nach VAWS		(1 Blatt)
	Stellungnahme zur Ausführung der Abwasserrohrleitungen		(5 Blatt)
10.	Natur und Landschaft		(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	Legende		(3 Blatt)
	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung		(3 Blatt)
11.	Pflichten des Betreibers nach der Betriebs-einstellung		(1 Blatt)
	Verpflichtung zur Einhaltung einer Schmelzleistung von weniger als 100.000 Tonnen Schmelzgut pro Jahr		(1 Blatt)
	1. Ergänzung des Ausgangszustandsberichtes		(12 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Abfallrechts, des Naturschutzes, des Wasserrechtes und des Brandschutzes das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis mit der Anzeige Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis abzustimmen.
18. Auf die TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und TRBS 1111 wird hingewiesen.
19. Der Betreiber hat die Anforderungen der AwSV in Verbindung mit den technischen Regeln nach § 15 AwSV zu erfüllen.

Verteiler 07/21:

Original: Borbet Thüringen GmbH
 Am Fliegerhorst 17
 99947 Bad Langensalza

Kopie an: Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
 Untere Immissionsschutzbehörde
 Lindenbühl 28/29
 99974 Mühlhausen
 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

je eine Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 Referat 51, Abwasser, Abwasserabgabe

 Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
 Abt. Arbeitsschutz
 Regionalinspektion Nordthüringen
 Gerhart-Hauptmann-Straße 3
 99734 Nordhausen

 Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen
 Untere Abfallbehörde
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 Untere Naturschutzbehörde
 Untere Wasserbehörde

 Stadtverwaltung Bad Langensalza
 Stabstelle Bauinfrastruktur
 Marktstraße 1
 99947 Bad Langensalza